© Senta Braun (2026)

Handelsschulpläne in Königsberg zwischen 1787 und 1798[1]

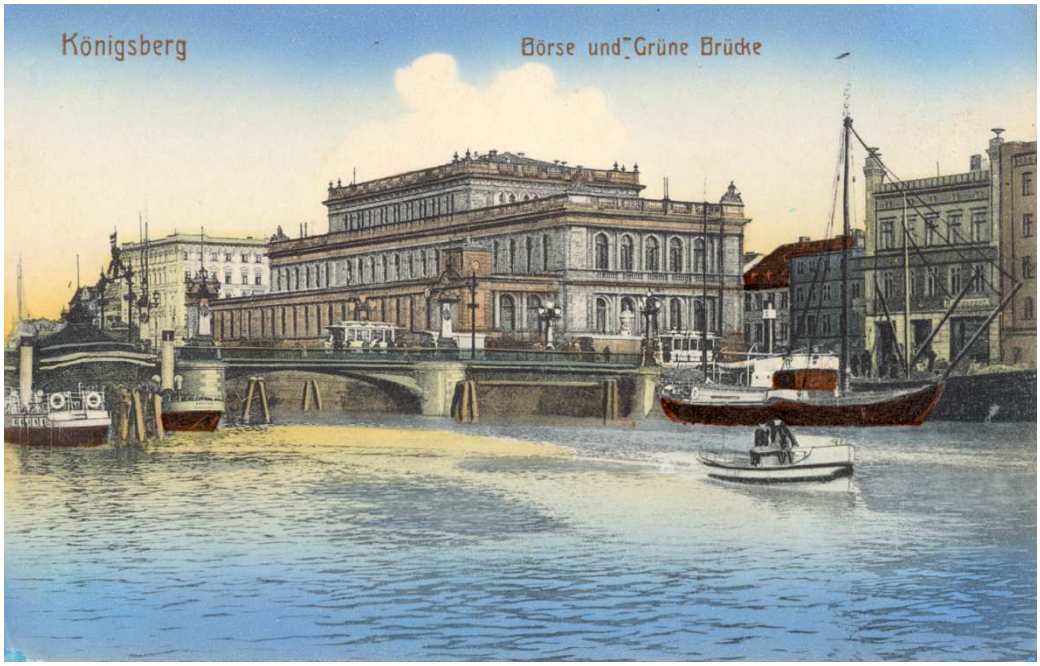

1) Entwurf zu einer wohl einzurichtenden Handlungs-Schule dargelegt von den Negocianten Christoph Schulz und Johann Christian Trosien Königsberg im Januar 1787
2) Schulplan des Bürgermeisters Hippel

[1] Auszug aus Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz Berlin, I HA Rep 76 alt I, Nr. 153 [88 Blatt].

Entwurf
zu einer wohl einzurichtenden
Handlungs-Schule
dargelegt von den Negocianten
Christoph Schulz und Johann Christian Trosien
Königsberg im Januar 1787

Der Unterricht in der Handlungs-Wißenschaft verdient die Unterstützung des Staats und ihrer Regierer: denn auch diese Wißenschaft trägt zum Flor der Stadt nicht wenig bey.

Die Kenntnisse in derselben müßen so wohl durch angestrengten Fleis, als durch Erfahrung erworben werden. Jünglinge, die sich der Handlung widmen wollen, gewährt ein gründlicher Unterricht in dieser Wißenschaft einen auf ihre künftige Lebenszeit Einfluß habenden Nutzen. Es ist also von der äußersten Nothwendigkeit, ihnen frühe, und wenigstens einige Jahre vorhero, ehe sie als Handlungs-Burschen in Diensten eines Kaufmanns treten, die Anfangs-Gründe dieser Wißenschaft beizubringen, und sie zu tüchtigen Mitbürgern der Stadt auszubilden.

Die in unserem Staate angeordnete Schulen sind theils zu erhabeneren, theils zu mindererhabenen Zwecken bestimmt. Zur Claße der Ersteren gehören Universitäten und Gymnasien: zu den letzteren die niedere lateinische Schulen. Nur, die Handlung hatt keine Schulen aufzuweisen.[2] Einzelne Personen haben zwar in einzelnen Theilen dieser Wißenschaft Unterricht gegeben, um sich hiedurch ihren Lebens-Unterhalt zu verschaffen; allein keineswegs hatt diese Wißenschaft in allen ihren Theilen von ihnen systematisch bearbeitet werden können.

Die Entwerfung zur Ausführung eines Plans, wodurch die Jugend ein vollständiger Unterricht in allen Theilen der Handlungs-Wißenschaft verschaft werden könnte, würde nicht eine vergebliche Arbeit können genannt werden.

Unser aufrichtigster Wunsch ist, zum Besten des Staats mitwirken zu können: unser Plan ist, eine dergleichen Schule zu stiften, und solche in zwo Claßen zu theilen.

[2] Randbemerkung: Doch in Magdeburg.

1te Classe

Die Einrichtung des Unterrichts soll nach dieser Tabelle im Ganzen vom Negocianten Christoph Schulz abhängen und angeordnet werden.

<table>
<tr><th></th><th colspan="2">Montag und Dienstag</th><th>Donnerstag und Freitag</th><th>Mittwoch und Sonnabend</th></tr>
<tr><td>von 9-10</td><td colspan="2">Practische Anweisungen in den Kaufmännischen Rechnungen, Wechsel- und Waaren Calculationen. Mit und ohne die Kette. Für die, wo schon den Ersten Unterricht im Rechnen genoßen, und wenigstens die 5 Species und die Brüche fertig wißen, um nicht sich selbst und andere aufzuhalten, nach der Königsb. demonstrativen Rechenkunst und Cruhens Comtoirist.</td><td rowspan="4">Abwechselnd soll über Wechsel und assecuranzen, Speculations- propre, und Commisions- Geschäfte nach Ludovici, Richard und Westre gelehrt und geschrieben werden, für die, wo bereits durch sämtlich vorstehenden Unterricht hinlänglich dazu sind vorbereitet worden</td></tr>
<tr><td>von 10-11</td><td colspan="2">Practische Übungen in der kaufmännischen Correspondence, und allen Arten kaufmännischen Aufsätzen, von Instructionen, Gutachten oder parere, Vergleichen Contracten, Centopartien, für die, wo die Einleitungen der Kaufmannschen Briefwechsel bereits gefaßt haben</td></tr>
<tr><td>von 2 bis 3</td><td colspan="2">Practischer Unterricht im Buchhalten für die wo bereits das theortische in den Stunden des Kaufmanns Trosien gefaßt haben</td></tr>
<tr><td>von 3 bis 4</td><td colspan="2">Practische Übungen im Schönschreiben, besonders durch Ausschreibung und Ausfüllung Ausländischen Wechsel, hiesiger asfignationen und Scheine, Connoisfementener und Preiß Couranten, Factura oder Einkaufsrechnungen, Contofintos für Auswärtige Verkaufs-Rechnugen für Ein- und Ausländer, und andere in diesem Fach zur Handlung gehörigen Sachen mehr.</td></tr>
</table>

2te Classe

Kaufmann Johann Christian Trosien wird folgenden Unterricht in kaufmännischen Wissenschaften übernehmen

	Montag und Dienstag	Donnerstag und Freytag	Mittwoch und Sonnabend
von 8 -9	Allgemeine Einleitungen in die völlige Handlungswißenschaften in beyden Classen		Sind Wiederholungstunden von Allem in den vorigen Tagen gegebenen Unterrichte
von 9 -10	Anweisungen für Ungeübte in kaufmännischen Rechnungen		
von 10 - 11	Allgemeine Anweisungen zu der kaufmännischen Geograpie nach Crome		
von 2 - 3	Theorteische Anweisungen zum kaufmännischen Buchhalten		
von 3 - 4	Einleitung in den kaufmännischen Briefwechsel.		
Die Auctores die Kaufmann Schulz im practischen Unterricht zu Grunde legt, sollen auch bey meinem Unterricht im theoretischen genutzt werden			

Außer den in obigen Tabellen angeführten Lehrstunden soll die so nöthige Waaren-Kenntniß von vaterländischen, polnischen und anderen ausländischen producten, so ein sehr weitläugiges Feld ist, den Jünglingen beizubringen besonders mit unser Hauptaugenmerk seyn: dazu aber keine eigentlichen Stunden zu bestimmen sind: drum die für den Sommer teils in den ersten Frühstunden von 4 - 6 auf den Herrings-Buden, in den Waagen, Speisen und zu Hause theils durch uns selbst, theils auch durch andere von und dazu tüchtig gefundenen Subiecte in eines jeden Fach unter unserer gemeinschaftlichen Aufsicht practisch gezeigt und gelehrt werden soll. Ebenso soll für Jünglinge die um polnischen, französischen, englischen und holländischen Unterricht verlangen, theils durch uns, theils durch dazu tüchtige subiecte, unter Aufsicht des Kaufmanns Trosien polnische; und über die letzten drei Sprachen unter Kaufmann Schulz Aufsicht gehörig gesorgt, und dazu die bequemsten Stunden erwählt werden: Wie denn auch Trosien es übernimmt, diejenigen Jünglinge, welche dazu tüchtig gefundene werden, zur Zeit, da unsere Börse offen ist, da selbst wechselweise zur Praxis und denen für die gehörigen Geschäfter anzuweisen: und selbige zugleich zu belehren, wie sie sich künftig gegen ihre Principale und Vorgesetzten zu verhalten haben.

In Ansehung, der Kinder, welche in lateinischen Schulen gehen, und auch den Unterricht in den Handlungs-Schulen genießen wollen, haben wir die Nachmittags-Stunden Mittwoch und Sonnabend bestimmt, um ihnen darunter zu dienen, wie wir dann auch für die, welche bereits in Handlungsdiensten stehen, und bloß die Abend-Stunden dazu anwenden können, Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag die Stunden von 5 bis 7 nach wie vor, offen behalten werden.

Die Ordnung für die, so sich ganz in dem Institut-Hause befinden, soll folgende seyn:

1.

Zu der von uns zu stiftenden Schule können reiche und arme Jünglinge auf unseren Unterricht Ansprüche machen: überhaupt ist dieses Institut für Jünglinge von allen Religionen bestimmt, und keiner derer, die unserer Aufsicht werden anvertrauet werden, soll über Störung in Ausübung des Gottesdienstes sich beschweren können.

2.

Es muß auch ein jeder Jüngling dem Gottesdienst seiner Religion alle Sonn und Festtage beywohnen, nichts soll ihn hiebey als Krankheit entschuldigen.

3.

Es ist auch ein jeder in dem Institutshause befindlicher Jüngling verpflichtet, Morgens und Abends bey einem Lehrer dem Gebete beyzuwohnen.

4.

Dergleichen ist es Schuldigkeit, den Vorstehern dieser Schule in allen Dingen was Belehrung, Erinnerung und Vermahnung ist, den willigsten und genauesten

Gehorsam zu leisten, und ihnen die gehörige Hochachtung zu bezeigen. Wer der Verweise ungeachtet widerspenstig gegen Vorgesetzte den Gehorsam versagt, kann nicht lange in dem Institut geduldet werden. Wer boshaftig thätlich sich an Vorgesetzten vergreift, soll augenblicklich verstoßen und sein Name Jederman bekannt gemacht werden

5.

Es ist auch jeder seinem Lehrer Hochachtung und Folgsamkeit schuldig, er ist verbunden, sich gesittet und achtsam in den Lehrstunden zu betragen. Wenn ein Lehrer währendem Unterricht gestört wird; ist derselbige berechtigt, den Störer zur Ruhe zu verweisen; will dieser sich nicht darnach Lehren, soll nach Nr. 4 mit ihm geschehen.

6.

Nothwendig muß jeder sich bemühen durch anständige Sitten u. Fleiß sich jedes gut denkenden Gunst und Liebe zu erwerben. Danach müßen Erinnerungen, die in Absicht des äußerlichen Betragens geschehen, nicht als bittere Vorwürfe angesehen werden, sondern als zu seinem wahren Besten abzielende Lehre, befolgt werden.

7.

Gute Sitten sind die vornehmsten Mittel, Jünglinge von verschiedenen Nationen und Alter in Ordnung zu halten, und vielem Verdruß vorzubeugen. Und innere Gefühle der Ehre und beständige Erinnerung an die Verhältniße, worin man lebt, lehren am sichersten.

8.

Alle Vereinigungen und Verabredungen zum Nachtheil des Instituts, od. einer der Vorgesetzten u. Lehrers oder eines Mitjünglings, desgleichen aller Auflauf, wenn Klagen vorzubringen, muß jeder zu vermeiden sich verpflichten, weil nur ein tückischer und Niederträchtiger sich darin einlaßen kann, vielmehr muß Jeder, soviel an ihm ist, dengleichen bey Andren zu verhindern suchen.

9.

Wenn Jemand etwas in Ansehung des Unterrichts oder der häußlichen Einrichtung bey Tische et. zu klagen, muß er sich bey Vorstehern des Instituts bescheiden melden, die darüber urtheilen und nach befinden Aenderung zu treffen sich bemühen werden.

10.

Niemandem ist versagt, anständigt munter und vergnügt sich unter sich zu zeigen: doch werden alle unanständige Vertraulichkeiten, und daraus folgende niedere und grobe Scherze verbothen.

11.

Fluchen, schwören, lügen und dergleichen entehrende Reden werden nie geduldet. Sollte sich indes Jemand sich eines so üblen Verhaltens überzeugenlaßen, soll er als ein niedrig denkender in das Tagebuch eingeschrieben werden.

12.

Auch ist ieder Jüngling verpflichtet gegen sich an Mitjünglingen artig, bescheiden und dienstfertig sich zu erzeigen.

13.

Sollte Jemand überführt werden einen durch Schimpfen beleidiget, oder geschlagen zu haben, soll er zum ersten mahl dem Beleidigten abbitten. Schärfere Strafe erhält, wer an dem, der sich beklagt, Rache lebt. Wer beleidigend zu seyn fortführt, soll ins Tagebuch als ein Unruhiger eingetragen werden. Bey Schlichtung der Zwiste unter Jünglingen sollen Jeder bester mit zugezogen werden, und ihren von Lehrern bestätigtem Urtheil soll sich der andere Theil unterwerfen, widrigenfalls als ein Widerspenstiger aufgezeichnet und auf dem Institut entlaßen werden.

14.

Es wird alles geräuschmachende Tanzen und Getöße so die Ruhe des Hauses und den Fleis der Jünglinge stört, verboten.

15.

Kein Jüngling, der Einen od. mehrere auf seinem Zimmer hatt, muß sich darin verschließen, und auch wenn er allein ist, nicht so, daß Keiner der Aufseher ein Kommen könte, weil er Verdacht giebt, er begehe heimliche schandbare Handlungen, widrigensfals soll er als ein solcher, der bösen Verdacht wider sich macht, aufgezeichnet, und auf seine Kosten es weiter zu thun unmöglich gemacht werden.

16.

Als gesittet muß sich Jeder im Anzuge rein und ordentlich zeigen, nicht ungekämt od. in Nachtkleidung erscheinen in Lehrstunden oder am Tische, widrigenfals wird er als ein Ungesitteter eingetragen u. in der Lehrstunde als Abwesend bemerkt.

17.

Alles fremde womit Jüngling während der Lehrstunde sich abgibt, wird confiscirt und dem Lehrer eingehändigt. In der Lehrstunde Obst od. Naschereien eßen ist als ungesittet verbothen und wird er sonst als solcher ins Tagebuch eingetragen.

18.

Jedermann muß sein eigen Buch, Gante[3], Tafel u. Handbuch haben, u. nicht auf einzelnen Blättern seine Aufsätze machen, diese sollen öfters nachgesehen u. darnach Fleiß u. Unfleiß eingetragen werden. Wer aufgegebene Ausarbeitungen nicht zur rechten Zeit bringt u. keine gegründete Entschuldigung hatt, wird als ein Fauler eingetragen u. von Vergnügungen ausgeschloßen.

19.

Es darf auch Niemand ohne Erlaubnis nach 20 Minuten in eine Lehrstunde kommen, oder dieselbe vor Endigung verlassen; desselben werden sie ein genaues Verzeichniß der versäumten Stunden halten, welches Alle Monate in das Tagebuch eingetragen werden.

20.

Wer nicht zur Lection gehört, darf nicht im Lehrzimmer syn, es sey denn, daß sein Pult darin und alsdann muß er ruhig an demselben sitzen und arbeiten, sonst wird er vom Lehrer aus gewiesen und im Widersetzungsfall als ein Störender Ruhe ins Buch eingetragen.

21.

Die Lehrstunden sind Vormittags 8-11 Nachmittags 2-4. Die Abendstunden sind denen bestimmt, die Andere Schulen besuchen, od. durch andere Verhinderungen die anderen Lehrstunden nicht besuchen können.

22.

Keiner darf ohne Erlaubnis der Vorsteher die ihm angewiesenen Stunden aufgeben, ändern od. sich zueignen, wer eine Aenderung wünscht, muß sich in den beiden letzten Tagen eines Monats melden.

23.

Privat-Stunden darf Niemand ohne es mit den Vorstehern verabredet zu haben, annehmen od. aufgeben.

24.

Keiner darf ohne Erlaubnis und Vorwissen der Lehrer aus dem Hause gehen, und zugleich namentlich, wohin anzeigen, und das kann nur in den Freystunden Mittwoch und Sonnabend Nachmittag und Sonntag geschehen. Da immer Einer der Aufseher zu Hause, gilt Nie die Entschuldigung, Man habe es keinem melden können. Wer wider dis Gesetze thut, von dem muß man glauben, daß er böse Wege gehe u. wird

[3] Das Wort Gante gibt es im Zusammenhang mit dem Katechismus von Pedro von Gentes oder mit guten Stoffen aus Gent.

als ein Verdächtiger ins Tagebuch aufgeschrieben, im Widerholungsfall mit Stunden und Haus-Arrest bestraft.

25.

Die Erlaubniß während den Lehrstunden auszugehen kann nur im Notfall gegeben werden.

26.

Niemand darf gehen als wohin? er Erlaubniß hatt, und muß zur bestimten Zeit wieder zu Hause seyn. Wenn er aber unterwegs od. in der Kirche von einem Freunde zum Eßen gebeten wurde, kann er zwar die Einladung annehmen, doch muß er beim zu Hause kommen melden bey wem er gewesen; sonst wird er als Verdächtiger angezeichnet und es genau untersucht werden.

27.

Alle Vergnügungen, Ausritte, Spazierfahrten und Gänge müßen nach vorgängiger Erlaubniß nur an offenbar unverdächtigen Orten an frey Tagen geschehen, und wird solches nur denen vorzüglich guten u. fleißigen vergönnt seyn, sowie auch Comedien zu besuchen. Nach Tische, wenn dunkel, sind keine Promenaden erlaubt.

28.

Cassenhäuser, Billiard, Schenken u. Wirtshäuser, wo gute und schlechte für Geld zehren, darf Niemand besuchen, weil unerfahrene Jünglinge da leicht zu Spielen u. anderen Unordnungen können verleitet werden. Im äußerlichen Fallen z.B. wo ein unverdächtiger allürter Erlaußniß darum bittet, muß dis von den Vorstehern nachgeben zu können anhängen.

29.

Schach, Dame, Toccaleglio u. Kegel kann unter Aufsicht eines Lehrers, aber ohne um Geld gespielt werden, Hazardspiele auch ohne Geld sind gänzlich verboten.

30.

Gästereien[4] und Schmause der Jünglinge unter- u. einander mit Fremden und Punschgesellschaften wären dem Institut ganz gesetzwidrig. Wolte aber einer von einem auswärtigen Freunde einen Besuch annehmen; so muß der an Freytagen geschehen und mit Erlaubniß der Vorsteher, die beistehen werden, daß der ohne große Kosten geschehe. Antritts- und Abschiedschmause und kostbare Begleitungen der Abreisenden sind nicht erlaubt. Höchstens mag der Abreisende, wo er will, den übrigen zum Abschiede ein Getränk geben.

[4] Gemeint ist Gasterei = Festessen

31.

Das Geld was Einer von seinen Ältern mitbringt od. erhält, muß ins Contra-Buch eingetragen werden, und sowohl Einnahmen als Ausgaben, worüber die Lehrer ihre Aufsicht zu haben sich vorbehalten, muß gehörig nachgewiesen werden.

32.

Auch kann es nicht vergönnt seyn, daß Jünglinge sich untereinander Geld leihen und schuldig bleiben, da Jeder was er braucht, von den Vorständen erhalten kann. Wenn aber bey unvermutheten Zufällen Einer es zu thun genöthigt wäre, muß ers folgenden Tag beym Vorsteher melden.

Ohne Vorwißen muß auch Niemand von anderen Bücher, Kleidungsstücke od. dy. kaufen, sonst, wenn die verkaufte Sache vermißt wird und Klage darüber entsteht, und zurückgegeben muß und das Kaufgeld zur Strafsasse verfällt. Wer ander Aufwartung Geld zu leihen, wenn auch zu den nothwendigen Ausgaben z.B. Briefporto, muß es so gleich widergeben, sonst hatt er sich den Schimpf zu verdanken, wenn es ihm in Gegenwart der Aufwartung ernstlichst verwiesen wird.

Da Man alle möglichen Sorgen tragen wird die häusliche Verfaßung des Instituts, Tisch und Aufwartung zum Besten derjenigen Kinder einzurichten; so muß sich auch Jeder befleißigen, alle gute Zucht und Ordnung zur Erhaltung deßelbigen zu beobachten, und die Aufseher nicht als bloße Gastwirthe ansehen. Dahero, damit ein Jeder zufrieden leben könne, folgende Gesetze zu beobachten, nothwendig sind:

33.

Wer zu Tisch zu spät kommt, hatts sich zuzuschreiben, wenn er von den abgetragenen Gerichten nichts mehr bekommt.

34.

Keiner muß vorm Tischgebethe eßen oder ohne Gebeth nach Tisch sich entfernen wollen.

35.

Wer sich bei Tisch nicht so, als gesitteten Leuten anständigführt, erhält Verweise, bey gröberen Vergehen wird er vom Tisch gewiesen, und wo er sich nicht beßert, als ein Ungezogener ins Tagebuch eingetragen.

36.

Wenn ein junger Mensch einen unüberwindlichen Widerwillen gegen eine Art der Speisen hatt; so kann ers bescheiden dem Vorsteher anzeigen. Dagegen ist es unerlaubt, in der Küche, oder gegen eine sonstige Aufwartung zu sagen, daß ihm diese Speise mißfälle, oder zu befehlen, daß Man ihm andere gebe; noch weniger muß er Andere neben sich aufhetzen, ihm zu Gefallen, auch nicht von der Speise zu

eßen. Man wird nie die geringste Rücksicht darauf nehmen, sondern es als ein Beweis des boshaften Herzens ansehen, und als einen Unruhigen, der Mißvergnügen zu machen sucht, ins Tagebuch eintragen.

37.

Niemand darf vom Tisch wegbleiben, oder auf seinem Zimmer Allein zu eßen verlangen, ohne dem Aufseher vorher eine gültige Ursache anzeigen zu können.

38.

Außer der Frühstücks- und gewöhnlichen Mahlzeit ist keinem Eßen zu fordern erlaubt.

39.

Um 7 Uhr muß gefrühstückt und Nachmittag zwischen 4 und 5 Thee getrunken werden. Die Zeit des Mittag-Eßens wird zwischen 1 und 2 und das Abend-Eßen von 7 bis 8 bestimmt.

40.

Keiner soll ohne vorgängige Erlaubnis der Lehrer bis spät in die Nacht auf sitzen, um nicht durch die Nachtstunden seiner eigenen Gesundheit zu schaden, theils auch um Allen Verdacht eines unordentlichen Lebens abzuwenden, theils Aller Besorgniß einer Feuersgefahr vorzubeugen.

41.

Es ist auch Jedweder verbunden die genannte Ordnung und Reinlichkeit in seinen Kleidungsstücken [und] Büchern zu beobachten.

42.

An dem Hause, den Imobilien oder an dem was in den Lehrstuben befindlich ist, darf keiner etwas verderben, noch verursachen, daß etwas verloren gehe. Geschihts aus seiner Schuld, muß ers auf seine Kosten ersetzen: wenn z.B. Gläser, Theezeug und Fensterscheiben zerbrochen werden. Wer es in dem Fall nicht gleich angezeigt und bezahlt, muß wo es entdeckt und er überführt wird doppelt als Strafe es ersetzen. Wirds aber bewiesen, daß der Schden wegen Abnutzung geschehen, oder weil schlecht gearbeitet gewesen; so zeigt er den Schaden an uns ist von Ersetzung frey.

43.

Es soll ein Jeder in den 6 Monaten von Aprill bis Septbr Morgens um 5; in den übrigen Monaten aber spätestens um 6 Uhr aufstehen.

44.

Des Abends nach dem Eßen geht Jeder auf seine Stube. Alle Zusammenkünfte müßen alsdenn vermieden werden. Doch behalten sich die Lehrer vor, nach

vorgängiger Untersuchung ihren kranken Untergebenen den Zugang ihrer Verwandten und Freunde zu verstatten. Die sonst erlaubte Ergötzlichkeiten werden denen bewilligt, dich sich durch Fleiß auszeichnen, dahin der Voraussetzung, daß der Grund derselben den jungen Leuten nicht Schaden an Leib und Seele zufügt.

45.

Um 11 Uhr Abends wird das Institutshaus geschloßen, von der Aufwartung nach den Lichten gesehen, und dann geht Alles zu Bette. Wer indes nöthiger Arbeit wegen noch eine Weile länger in seinem Zimmer Licht zu haben wünscht, bittet Einen der Aufseher um Genehmigung.

46.

Niemand darf die Nacht auf eines anderen Stube zubringen, noch weniger in eines Anderen schlafen. Weres thut, wird wenigstens als ein muthwilliger Störer der Ordnung müßen angesehen werden.

47.

Ohne Erlaubnis darf Niemand über Nacht aus bleiben.

48.

Mit Licht und Feuer vorsichtig umzugehen erfordert eines jeden Zöglings eigene Sicherheit. Damit aber Ünglücks-Fällen vorgebeugt werde, ist Jeder verbunden, das Zimmer, worin er schläft, offen zu laßen, oder fals er verschließen will, den Schlüßel aus dem Schlüßelloch zu ziehen.

49.

Schießgewehr, Pulver oder Feuerwerke zu haben kann keinem vergönnt werden, sondern bleibt ernstlichst verboten.

50.

Der Wohlstand fordert, daß sich Niemand damit der Aufwartung zu gemein mache, und sich zu einer niederen Vertraulichkeit herablaße: Auf der Anderen Seite muß sich Niemand die Freiheit nehmen, der Aufwartung, wenn Sie etwa nicht sogleich thut, was verlangt wird, zu schimpfen, noch weniger zu schlagen, sondern er muß sich an den Aufseher wenden, der ihm wird Recht widerfahren laßen. Wenn Jemand an der Bedienung etwas der Mehrheit nach Böses wahrnimmt, und des bescheiden anzeigt, wird Mans mit Dank annehmen.

51.

Die Schuhe und Stiefel müßen jederzeit des Abends vor dem zu Bette gehen, geputzt werden, und ein Jeder muß den folgenden Tag in gehöriger Reinlichkeit erscheinen.

52.

Eigenen Bedienten oder Aufwärter, von welcher Art sie auch seyn mögen, darf keiner halten, und zum Ausgleich sich keiner anderer, als die dazu im Hause angewiesen und Bekannter bedienen.

53.

Es erfordert nicht blos Ordnung, sondern auch Sicherheit, daß Keinem erlaubt sey, eine andere Wäscherin, oder Friseur außer denen Personen, welche die Lehrer angenommen haben, zu halten.

Allen diesen Gestzen und Ordnungen, wie auch Einschränkungen und Strafen, oder was sonst noch zur Beförderung und Erhaltung des glücklichen Fortgangs unserer Einrichtung festgestellt und beschloßen wird, soll ein jeder Jüngling von dem Tage seines Eintritts in unser Institut an, bis auf den Tag da ers verläßt, in Allen Stücken und Fällen ohne einige Widerrede sich zu unterwerfen verpflichtet seyn. Niemand wird ohne diese Bedingung angenommen. Und wenn einem wegen vorzüglich guter Führung mehrer Freiheit gegeben würde: solldies von Keinem Folgen seyn, auch Vorstehern berechtigt seyn, nach Gutbefinden zum Besten des Instituts dergl. Begünstigungen zurückzunehmen.

Wie glücklich würden Lehrer, wenn ein Jeder der anvertrauten Jünglinge ädel dächte. Zutrauen und Liebe gegen den Lehrer hegte, und bey Uebertretung der Gesetze durch freundschaftliches Erinnern von der Nützlichkeit derselben überzeuget zur Beobachtung derselben sich bald zurückführen ließen. Strafen sollen allemahl stufenweise gebraucht werden, von den Lehren mit Zuziehung einiger älterer Jünglinge bestimmt und störrisch unverbeßerliche lieber ganz aus dem Institut gelassen werden. Mann wird sich durchaus bemühen durch Vernunft und Religion die Jünglinge zu ziehen, daß Stafen so vielmöglich unnöthig werden. Andere Aeltern und Vormündern wie wir das gewißester Zutraun haben, werden sich mit uns vereinigen, und ihren Kindern und Zöglingen durch Ermahnungen und Vorstellungen förderlich seyn, das Wohlthätige dieses Instituts zu erkennen uns es zu mehrerer Vollkommenheit zu heben. Heil alsdenn ihnen und uns! Ehre und Frieden wird ihr Theil, wie die Erfüllung unserer besten Absichten, mehr zum Besten unseres Vaterlandes wirken zu können, uns Freude und zum Theil wichtigste Belohnung seyn wird.

Christoph Schulz

Johann Christian Trosien

Schulplan des Bürgermeisters Hippel

Eure Excellenz geben mir die Ehre ein bey mir eingegangenes Schreiben des Geheimen Amts und Ober Bürgermeister Hippel[5] zu Koenigsberg in Preussen vom 10ten hujus[6] mit ihm dazu gehörigen Entwurff und Etat zur Errichtung einer Bürger Schule zu Koeningsberg in Abschrift hierbey ganz ergebenst zu communicieren; gedachter Plan ist auf mein Begehren von gedachtem p. Hippel als einen mir bekannten Einfühlsvollen Mann entworfen worden, und wünsche ich Euer Excellenz erlauchtes Sentiment um somehr darüber einziehen zu können, ob die Sache in das Schulwesen einschlägt, vor welchem Dieselben dem Staate so mannigfallige Meisterhafte Kenntnisse und Vorschriften geliefert haben.

Berlin, den 17. Oktober 1787

Gaudi

An das königliche Würkliche Geheimen

Etats- und Justiz Ministri Herrn von Zedlitz[7], Excellentz

[5] Theodor Gottlieb von Hippel (1741 - 1796).
[6] vom 10ten hujus = vom 10ten diesen Monats
[7] Zu Karl Abraham Freiherr von Zedlitz (04.01.1731 Schwarzwaldau bei Landeshut - 18.03.1793 Gut Kapsdorf bei Schweidnitz) vgl. Rethwisch, Carl: Zedlitz, Karl Abraham Freiherr von. In: Allgemeine Deutsche Biographien, Bd. 44, 1898, S. 744 - 748 (Online-Ressource https://www.deutsche-biographie.de/pnd118808354.html#adbcontent). Seine Ernennung zum Wirklichen Geheimen Etats- und Justizminister erfolgte 1770. Er war verantwortlich für das Criminaldepartement und für einen großen Teil der Kirchen- und Unterrichtsangelegenheiten. Am 03.07.1788 trat Zedlitz von der Leitung des lutherisch-geistlichen Departements zurück und schied am 03.12.1789 aus dem Staatsdienst aus.

Copia p.p.

Euer Excellentz nehme mir die Erlaubniß den Plan zu meiner Bürger-Schule, in den Anlagen gehorsamst zu überreichen und ihn E. Excellentz hoher Beprüfung und erhabenen Beförderung devotestzu empfehlen. Es waren Euer Excellentz der Erste, der hiezu die Ideé gab, denn wenn gleich verschiedener, diesem plane ähnliche Institute entworfen und zum Theil mit gutem zum Theil mit schlechten Etat realisiert sind wenn gleich von Industrie-Schulen, außerordentlich viel geschrieben und gewünschet werde, eine Real-Schule in Berlin, eine Handlungs-Academie in Hamburg existiret; so ist ein Institut dieser Art wegen Euer Excellentz die erste Ideé inspiriret, doch meines Wissens noch nirgend beabsichtiget, indem nach diesem Plane nicht nur alle Bürger-Classen, Theil an dieser Einrichtung nehmen können, sondern auch keine andre Schule in Hinsicht derselben über Grentzbeeinträchtigung, klagen kann. Der Letzen sonst gewiß unvermeidlichen Schwierigkeit, wird in gegenwärtigen Fall um so mehr vorgebeuget, als der Magistrat, Patrones derer drey Haupt- und eigentlichen Schulen zu Königsberg ist. Dieses Institut würde so nach neben diesen anderen Schulen und ohne ihnen Schaden und Leides zu thun, bestehen können; es würde den Gang der Natur sich eigen machen, und nur klein anfangen und langsam und allmählig zum Ziel kommen: Es würde die erste Schule in allen preußischen Staaten seyn, welche mit Recht blos und allein vom Finantz-Departement abhinge, ohne die geistlichen als Ober-Hirten anerkennen zu dürfen und zwar ohne darüber /: wenigstens bey ihrem nur kleinen Anfange / den Bannstrahl dieser Herren zu befürchten zu haben. Der Nutzen eines dergleichen Instituts ist vielseitig und es würde gewiß die solideste Aussicht zu denkenden, geschickten Kaufleuten, Künstlern und Profeßionisten eröffnen.

Euer Excellentz bereiten sich durch die Vollendung dieser hochdennselben zugehörigen Ideé, Tausend Seegenswünsche, der Zeitgenoßen und der spätesten Nachkommen vor! Da dergleichen Angelegenheiten zu meinen Lieblingen gehören; so bin / ich lege ein dieses Zeugniß mit der Beystimmung meines Gewißens bey/ ich auch im Stande gwesen mit treuer und die Sache umfassender Local-Kenntniß diesen Plan zu bearbeiten. Wie wenig ich diesem meinem Lieblings Fache bis jetzt, ich will nicht sagen Genüge leiste, sondern nur etwas zu gefallen thun könne, werde Euer Excellentz Sich sehr leicht vorstellen, da die Geistliche Abhängigkeit der Schulen, welche jetzt der patriotische Minsitre Freyherr von Zedlitz zu heben, so hertzhaft unternommen hat, mir überall im Wege stand. So muß ich zum kleinen Beyspiel als Patronus der Schulen leiden, daß Knaben bey den Juden-Häusern: Vom Himmel hoch, da komm ich her p.p. Uns ist geboren ein Kindlein und so weiter, singen. So muß ich glauben, daß diese Knaben / sie heißen pauperes/ die von Straßen und Betteley leben und jämmerlich erzogen werden, dereinst sich zu Volcks-Lehrern auszubilden im Stande seyn werden. Geschiehet dieses am grünen Holtze bey Kindern, die dem Volcks-Lehrerstande sich widmen, was ist von deren und solchen Kindern zu erwarten, welche zu Bürgern bestimmt.

Wie können die trefliche Lateinischen Classischen Schriftsteller, die ich verehre, wiedergutmachen, was die abscheuliche Methode, die Lateinische Sprache

beyzubringen, besonders wenn sie am künftigen Schuster, Schneider, selbst Künstler, Kaufmann und desgleichen angewandt wird, für Schaden anrichtet!

Zum erstenmahl stimme ich diese Klagelieder vor den Augen Eurer Excellentz an, allein diese Erstlinge meiner Klage sind nichts, gegen die Empfindungen die mir so mancher meiner Amts-Tage bitter und schwerer gemacht. Auch nur bey der geringsten fast unmerklichsten Bemühung diesem Übel vorzubeugen, war gleich ein geistlicher Wall von Hindernißen geschüttet, so daß ich nach so vielen vergeblichen Versuchen, meine Hände sincken lassen und meine Schulanliegen gantz und gar die Vorsicht überlaßen habe, wenn gleich gute Schul-Anstallten vorzüglich von einem Menschlichen, denkenden und wohlwollenden Staate, das sicherste Zeugniß ablegen. Treffend und mehr ist der von Zedlitzsche Gedanke, die Schulen der Aufsicht der Geistlichen zu entziehen, und von diesem Gedanken ist mehr Aufklärung und Fortschritt als von einer gantzen Bibliothek zu erwarten.

Verzeihen Eure Excellentz diese Ausschweiffung, die freylich mit dem Plane zur Bürger-Schule, nur von der Seiten-Linie verwandt ist. Innerwahrend wird es mir der größte Vorzug seyn, seinem Ministre der bey ihm erhebenes Amte, das derselben im Preußischen Staat trägt, des heiligst auf Erden, die Menschlichkeit nie aus den Augen zu verlieren, mein Hertz ausgefülltes und mit tiefster Verehrung seyends bleibens zu können.

H. Excellentz

Königsberg, 10. Oct. 1787

p.p.

Hippel

Copia

Die Bemerkungen des königlichen hochlöblichen Oberschul Collegii über den Plan zu einer Bürgerschule in Königsberg, welche des Herrn wirklichen Geheimten Etats Krieges und dirigirenden Ministers Freiherrn von Gaudi Excellenz mir zuzufertigen geruhet, sind so belehrend als aufmunternd und verpflichten mich um somehr zum ungeheucheltsten Dank, als die Hauptsache den Beifall so äußerst kompetendem Richter zu erhalten die Ehre gehabt. Der erhabenen Ehre des so einfühlsvollen königlichen Oberschul Collegii hat mit einer Art, die großen Männern eigen bleibt, nicht nur die Hauptfehler unserer gegenwärtigen Schulanstalten, sondern was weit wohlthätiger ist, mit seltenen Scharfsinn einem Jeden den Weg gezeigt, der auf dieser Bahn und etwas Gutes zu bewirken Lust und Liebe besitzet. Alle Arten von Schulen, sie mögen gelehrte, Bürger oder Volksschulen seyn, werden bei so preiswürdigen Bemühungen ihr Glück machen, und die Menschen in preußischen Staaten mit einem Eifer ihren Ziele näher bringen, der ohne Beispiel ist. Noch vor der Eröfnung der so preiswürdigen Vorschläge des Herrn Etats Ministers pp von Zedlitz Excellenz, war mir von einem Minister, deßen Namen in Preußen mit soviel Verehrung als Liebe genannt wird, einen Plan zu einer Bürgerschulanstalt zu entwerfen aufgegeben, und es schien mir diese große Idee ein Institut zu bezwecken, in dem blos nachgeholet würde, was in den gewöhnlichen Schulen bis jetzt so auffallend versäumet wird, und zwar in so weit der Kaufmann, der Künstler und der Professionist auf diese Nachhülfe, auf dieses Schul Supplement Ansprüche zu machen hat. Es ist auffallend, daß eine Bürgerschule weit mehr ins Große gehen würde, wenn sich der künftige Bürger ihr ganz, und zwar von Anfange da er den Schulunterricht nimt, bis er demselben entlassen wird, widmen könnte, und wenn die gelehrten Schulen mit den Bürger- und mit den Volksschulen aus aller Gemeinschaft gesezt würden; indeßen ist zu dieser weit größeren Aussicht dieser Plan nicht angelegt, der nur fördern, nachhelfen, begünsten, nicht aber von Grund aus, von Anfang an, den Bürger erziehen, ausbilden und pflanzen will. Es ist nicht zu leugnen, daß von jener so sehr erweiterten Absicht auch weil größere Vortheile zu erwarten wären; indem von einem in den frühesten Jahren verwahrloseten Kinde freilich mit keiner Sicherheit auf Verdienste des Jünglings und Mannes gerechnet werden können. Sollte indeßen, wenngleich in den allermeisten Beziehungen von der gegenwärtigen Generation wenig oder nichts zum Besten wahrer und thätiger Aufklärung zu erwarten ist, diese äußerst traurige Bemerkung auch in Beziehung des Bürgerlichen Verhältnißes in eben diesem Grade statt finden? oder ist nicht vielmehr die Hofnung zu faßen, daß mit angehenden Bürgern, wenn sie auch gleich seit den allersreten Jahren nicht vortheilhaft vorbereitet werden, doch wenigstens einige Zwecke zu erreichen seyn werden? Denn Kern + Anfang würde vielleicht hier von beßern Erfolg als irgendwo seyn; und könte wenigstens bei den anderweitigen so preiswürdigen Bemühungen, die Volksschule zu verbessern, einen kleinen Beitrag zur Menschen Wohlfahrt liefern. Es kommen ohnehin sehr viele Knaben nach Königsberg, welche die Handlung oder irgend eine Profeßion erlernen wollen. Diese haben wohl guten Willen von ihren, und die Genehmigung von der Seite ihrer Lehrherren, um das nachzuholen, was in ihrer Jugend an Mangel an Gelegenheit

versäumt worden ist. Diesen könnte vorzüglich der Plan zum Wegweiser dienen, damit sie nicht wie wohl oft der Fall zu seyn pfeget, in unrechte Hän[de] kommen, und das lezte Übel, wo nicht ärger, so doch aber so arg wie das erste werde.

So wie übrigens nach den Bemerkungen des Königl. Oberschulcollegii, der Plan sogleich in allen Stücken abgeändert worden, so sey es dem Verfaßer erlaubt, nicht um seinen vorigen Plan etwa zu verteidigen, sondern nur die Ursachen anzugeben, die ihn bestimmten, ihn so wie er ehemals war vorgeschlagen, ganz gehorsamst zu berühren.

Bei der ersten Bemerkung ging die Absicht des Plans blos dahin zu Direcktoren oder Hauptlehrer dieser Bürgerschule, geprüfte und in diesem Fach erfahrene Männer zu wählen; indem der Magistrat sich von der Geschicklichkeit und der Lehrmethode derer Lehrer bei den 3 großen Stadtschulen aus der Erfahrung, die bei Schätzung des Unterrichts über alles geht, hätte überzeugen können. Es würde auch die Lehrer bei den 3 großen Stadtschulen durch diese Aussicht aufgemuntert werden können, sich mit deßo rühmlichern Fleis ihren Ämtern zu widmen; da indeßen diese Männer von der Wahl nicht ausgeschloßen sind; so würde ihnen diese Aussicht auch bei den abgeänderten Plane immer noch zur Aufmunterung dienen. Durch eine noch freiere Wahl aber muß die Hofnung freilich verstärckt werden, ein solches Subject zu erhalten, das für diese Art von Schule das brauchbartste ist, so daß mithin diese Hofnung allerdings jene Rücksichten zu überwiegen im Stande seyn würden.

Bei der zweiten Bemerkung bekennet der Verfaßer des Plan ganz gerne: wie seine Absicht dahin gegangen, daß vorzüglich Buchhalter, Künstler und Profeßionisten in dieser Schule den Unterricht erteilen möchten; dagegen die beiden ersten und die Stundenlehrer diesen Unterricht nur einlencken, ergänzen und theoretisch berichtigen sollen. Damit keiner von den beiden ersten Lehren eine eigene beliebige Anordnung treffen könnte; so legte der Plan beiden den Namen Direktor, um so mehr bei, als die beiden gemeinschaftlich diese Schulanstalt dirigiren und den Unterricht der Stundenlehrer und der Buchhalter, Künstler und Profesionisten beobachten, verbeßern und zu einem Zwecke zu leiten, zur Pflicht gehabt hätten. Es läßt sich allerdings sehr viel wieder die außerordentliche und nicht auf ihre Lebenszeit angestellten Lehrer sagen; indeßen hat der Verfaßer des Plans hiebei vorzüglich zur Absicht gehabt,

1. daß bei der Abnahme der Kräfte der hergebürlichen Lehrer das Institut nicht leiden möge.
2. Können junge Leute ihre ersten Kräfte, nicht beßer verwenden als wenn sie solche den Schulanstalten widmen; wo[bei] nicht blos die Schulanstalt sondern
3. sie auch selbst einen unzuverleugnenden Nuzzen ziehen, welcher
4. Bei einer Bürgerschulanstalt um so mehr zu wünschen ist, da dieses Fach bis jetzt wenig oder gar nicht bearbeitet worden. Es würde also
5. ohne so zu heißen, dieses Institut in dieser Beziehung zugleich ein Seminarium für die Klasse der Bürgerschulen werden können.

Da das Königl. Hochlöbliche Oberschulcollegium die Stunden? nicht ausdrücklich verwirft; so sind selbige in verbeßerten Plan beibehalten; indeßen alles nach dem Fingerzeig der Bemerkung modificirt worden.

Bei der dritten Anmerkung ist es nicht zu leugnen, daß es bei den Porfesionisten zum größten Theil von der Gabe zum unterrichten und deutlich vorzutragen mangle, und daß es eben so schwierig seyn würde, die Profeßion zu bestimmen, aus welcher solche Lehrer ausgesucht werden sollen. Der Verfaßer des Plans hat indeßen folgende Ursachen zu diesem Vorschlag gehabt,

1. Würde sich dieses Institut eben hierdurch desto mehr empfehlen und Zutrauen erwerben. Der Schüler würde von einem Mann seines gleichen unterrichtet.
2. Giebt es in Königsberg in dieser Klasse Männer, die bei gehöriger Anführung Nachhülfe und Direktion, äußerst nuzbar werden könten.
3. Es sind schon jetzt verschiedene Personen hier vorhanden, die nicht Gelehrte sind und sich mit Unterricht in den gleichen Fächern abgeben. Z. B. in Buchhalten.
4. Wenn sich nicht Profesionisten fänden, die entweder allgemeine technologische Kenntniße besäßen; so würde sich doch unter ihnen Subjekte finden, welche eine Profesion getrieben hätten, die vor andern, nach Lage der Provinz und des Verkehrs vorzüglich nüzlich werden könnten.
5. Mann will hier nicht das main d'oevre aus dem Grunde lehren und lernen.
6. Es giebt Z. B. unter den Männern Leute, die das meiste wißen werden, was zum Leder gehöret; unter den Schlössern verstehen sich einige auf alle Eisen Arbeit auch so; Es kann indeßen der Mangel dieses lehrer aus den Bürgerklassen allerdings vollkommen ersezt werden, wenn die Hauslehrer mit den Schülern zum öftern Fabriken und Werckstäten besuchen, oder wenn von Zeit zu Zeiteinigen von denen Profesionisten zum Unterricht gezogen werden, um theils den Zöglingen die Handgriffe zu zeigen, theils sie ihre Kräfte und Geschicklichkeit probiren zu laßen, damit sie in Ansehung der Wahl der einen oder andern Lebensart sich bestimmen oder bestimmen laßen können.

Bei der vielen Bemerkungen wiederholt der Verfaßer sein Bekentniß, daß er bei seinem Plan es blos auf eine Nachhülfs-Bürgerschulanstalt angelegt, und wünschet sehnlichst, daß dergleichen schon würcklich bei Lehrherrn und Meistern sich befindende Knaben die Gelegenheit nicht verschütten werden mögen, hier wo nicht das volle Maas, so doch wenigstens einige Kenntniße nachzuholen zu können. Wenn Bürger am Unterrichte theilnehmen, und wenn zu dergleichen Lehrer aus der Klasse der Bürger besonders solche Männer genommen werden, die ihr Verkehr etwa ihrer Söhnen abgetreten, oder weil sie sonst durch einen Glücksumstand bestimmt worden, ihre Profeßion niederzulegen; so werden sich Lehrherrn und Meister (wenn besonders die für ihre Lehr Knaben ausgesetzen Stunden wohl gewählt sind) ohne Zweifel gern gefallen lassen, daß ihre Lehrlinge in den Stand gesetz werden, sich mehr Kentniße zu erwerben und so nach auch ihren Lehrherrn und Meister desto nüzlicher zu werden.

Der Plan hat darum weder das Alter noch die Fähigkeiten und schon erlangte weil der Verfaßer gerne den Bedürfnißen der gegenwärtigen Zeit sich bequemen, und sogleich wenigstens einigen Nutzen bewirken wolle. Es scheint den menschlichen Geschlechte eigen zu seyn, daß es nur allmählig zum Ziele kommen soll.

So wünscht der Verfaßer nach des III Abschnitts 2 § daß in Hinsicht der Lehrlinge 3 Klassen, je nachdem sie stärcker und schwächer wären, eingerichtet werden möchten; nicht minder nach dem 3ten § daß auch Kinder, die sich das studiren widmen, und, es sei in Finanz-Domainen, Oeconomie oder Justiz Fach gebrauchen lassen wollen, hier Kentniße einzusammeln im Stande seyn mögen. Diese Umstände folgen zum voraus, daß Knaben die an diesem Institut Theil nehmen, auch während dieser Zeit andere Schulen besuchen können und so würde dann der Unterricht nach diesen verschiedenen Umständen einzurichten seyn. In der Regel könnten Kinder noch den so bis zum 15 Jahre diesem Institut sich überlaßen; als welcher Umstand auch in dem Plan verwebt worden. Die äußerst treffende Bemerkung, daß es bei eröfnung dieses Instituts an Zweckmäßigen Lehrbüchren fehlen würde, macht die Wahl der beiden ersten Lehrer äußerst schwierig; indeßen würde auch eben hiedurch, wenn es denkender und beobachtende Männer sind, ihnen Gelegenheit gegeben werden, auf deso anpasendern Lehrbücher mit Beirath und Erfahrung zu denken. Auch ist wohl nichts rathsamer als daß nicht zu früh Instructiones und feststehende Gesetze für dieses Institut zu entwerfen sind; vielmehr werden sich mit der Zeit Vorschläge ergeben, die E. Königl. Hochlöblichen Oberschulcollegio zur höhren Beprüfung einzuberichten seyn würden.

Was indeßen die Samlung von Modellen, Modellen, Präbarabis, rohen Stoffen und Proben der rohen Materien betrifft, derer schon die III. Bemerkungen erwehnet; so würde sich hiezu Mittel und Wege anbieten, so daß diese Schwierigkeit am leichtesten zu heben seyn dürften.

Der Verfaßer verehret endlich den geistlichen Stand und deßen große Pflichten; da indeßen diese, wenn anders sie treu erfüllt werden wollen, einen jeden würdigen Geistlichen so sehr beschäftigen, daß er wohl schwerlich bei einer Bürgerschulanstalt viel zu wirken Zeit haben dürfte; so hat derselbe gewünschet, daß dieser Stand mit diesem so gänzlich außer seinen Grenzen liegenden Geschäften, nicht bemühet werden möchte. Der Beruf des geistlichen Standes ist und bleibt doch in Hinsicht auf die Bestimmung der Menschen, der erste und vornehmste; indem er jenen großen Zusammenhang unter den Menschen bewirkt, nach welchem durch thätige Menschenliebe, Liebe Gottes erwiesen werden soll; und nur blos hat er den Gedanken geäußert, daß unsere Schulen sich in vielen Stücken in beßere Verfaßung finden würden, wenn nicht einige Geistlich diese Fortschritte behindert hätten. Daß indeßen nur von solchen Geistlichen die Rede seyn könne, die an alten Vorurtheilen zu sehr gewohnt sind nun dieser und einer jeden andern Schulanstalt die zweckmäßigste Einrichtung zu geben, verstehet sich nun von selbst; indem es wohl nie verkandt werden kann, wieviel die Welt ordentlichen Geistlichen auch in dieser Rücksicht zu verdanken habe.